

Aktenzeichen: 2 AZN 260/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 13. Juni 1984

- 2 AZN 260/84 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 20. Oktober 1983
- H 2 Ca 721/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 16. März 1984
- 6 Sa 141/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz - Grundsatz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 260/84

6 Sa 141/83 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Hamburg vom 16. März 1984
- 6 Sa 141/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Soweit die Beschwerde mit einer vermeintlichen Divergenz begründet wird, wird sachlich nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung gerügt.

Die vom Kläger beanstandeten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Bindung an die Organisationsentscheidung der Beklagten (Verzicht auf einen Angestellten mit kaufmännischen und technischen Leitungsaufgaben) stehen nicht in Widerspruch zu den zitierten Grundsätzen des angezogenen Urteils des erkennenden Senates vom 7. Dezember 1978 - 2 AZR 157/77 - (BAG 31, 158 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung). Sie entsprechen vielmehr dem vom Senat in diesem Urteil weiter heraus-



gestellten Grundsatz, daß die organisatorischen Maßnahmen, die der Arbeitgeber trifft, um seinen Betrieb einer veränderten Lage anzupassen, nicht auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sondern nur daraufhin nachzuprüfen sind, ob sie offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich sind. Wie der Vortrag des Klägers, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob der von der Beklagten behauptete Bilanzverlust es gerechtfertigt habe, den bisherigen Aufgabenbereich des Klägers aufzuteilen, erkennen läßt, geht es dem Kläger darum, die Rationalisierungsmaßnahme der Beklagten doch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen zu lassen. Nach der weiteren Entscheidung des Senates vom 24. Oktober 1979 - 2 AZR 940/77 - (BAG 32, 150 = AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung) darf aber auch die Mißbrauchskontrolle nicht dazu führen, in Wahrheit die den Gerichten verwehrte Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der organisatorischen Maßnahme nachzuholen. Wenn für den Arbeitgeber der Verlust in einem bestimmten Geschäftsjahr nur der Anlaß für eine Umorganisation gewesen ist, ist er demgemäß nicht gehalten, zur Begründung dringender betrieblicher Erfordernisse die Entwicklung des Geschäftsergebnisses zu belegen. Das wäre nur dann erforderlich, wenn nur notwendige und zweckmäßige innerbetriebliche Maßnahmen betriebsbedingte Gründe sein könnten. Diese Einschränkung der Unternehmerentscheidung ist jedoch mit der bisherigen Rechtsprechung nicht zu vereinbaren.

Auch hinsichtlich der vom Berufungsgericht erörterten Möglichkeit, den Kläger auf einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen, beruht das anzufechtende Urteil nicht auf der vom Kläger ange-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nommenen Divergenz. Wie der Kläger übersieht, hat das Berufungsgericht nur hilfsweise darauf abgestellt, daß der Kläger sich nicht vor oder unmittelbar nach Ausspruch der Kündigung zu einer Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz zu geänderten Bedingungen bereit erklärt habe. Tragend hat es zuvor ausgeführt, der Kläger habe nicht behauptet, daß im Zeitpunkt der Kündigung ein anderweitiger freier Arbeitsplatz im Betrieb der Beklagten zur Verfügung gestanden hätte. Insoweit wird vom Kläger keine Divergenz behauptet (vgl. zur Divergenz bei mehrfacher Begründung: BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

b) Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung kommt deswegen nicht in Betracht, weil die vom Kläger insoweit angesprochenen Rechtsfragen nicht die im § 72 a Abs. 1 ArbGG aufgezählten privilegierten Rechtsgebiete betreffen.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhlser

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)